Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

8. Jänner 2017

Die Volksanwaltschaft für die Bürgerinnen und Bürger

von Gabriele Morandell, Volksanwältin

Fernsehgebühren sind nur einmal pro Familie geschuldet

Die Fernsehgebühren sind nur einmal zu bezahlen, selbst wenn eine Familie mehrere Fernsehgeräte besitzt. Allerdings muss jede Person, die einen Fernseher kauft, auch tatsächlich zur Familie gehören, d. h. im Familienbogen aufscheinen. Das haben wir Eduard (Name geändert) erklärt, der seinem Sohn zu Weihnachten einen Fernseher schenken wollte, aber nicht wusste, ob er dann die Fernsehgebühren zweimal zahlen müsste. Valeria (Name geändert) hingegen wurde erklärt, wie es sich mit den Fernsehgebühren für das Fernsehgerät ihrer Großmutter verhält, die jetzt in einem Seniorenwohnheim lebt.

„Mein Sohn hat sich zu Weihnachten einen eigenen Fernseher gewünscht.“, sagte Eduard der Volksanwaltschaft, „Aber muss ich dann doppelte Fernsehgebühren bezahlen? Ich befürchte, dass mit den neusten Bestimmungen über die Fernsehgebühren auch diese Pflicht eingeführt wurde.“

Die Volksanwaltschaft konnte Eduard beruhigen: In den einschlägigen Bestimmungen ist nämlich vorgesehen, dass in einem Haushalt mehrere Fernsehgeräte vorhanden sein dürfen und die Fernsehgebühren nur einmal zu entrichten sind.

Ein anderer Fall liegt hingegen vor, wenn mehrere Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, zusammen in einer Wohnung leben. In der Meldeamtsverordnung ist nämlich die Möglichkeit vorgesehen, dass in ein und derselben Wohnung auch mehrere Familien oder Partnerschaften leben können. Die betroffenen Personen müssen dies beim Meldeamt ausdrücklich erklären. In solchen Fällen müssen die Fernsehgebühren von jedem einzelnen, einen Fernseher besitzenden Haushalt innerhalb derselben Wohnung entrichtet werden.

Valeria hingegen stellte uns folgende Frage: „Meine Großmutter lebt jetzt im Altersheim, deshalb wird auch ihr Fernseher, der im Wohnzimmer steht, nicht mehr benutzt. Muss sie trotzdem die Fernsehgebühren bezahlen?“

Die Volksanwaltschaft erklärte ihr, dass die Fernsehgebühren für das Gerät in der Wohnung der Großmutter in diesem Fall zu zahlen sind, auch wenn sie selbst im Seniorenwohnheim lebt, weil es sich um eine Steuer auf den Besitz eines Fernsehgeräts handelt, die unabhängig von dessen Nutzung geschuldet wird.

Abschließend sei noch daran erinnert, dass eine Person, die keinen Fernseher besitzt und auf deren Namen eine Stromrechnung mit dem Tarif für private Haushalte ausgestellt wird, die Anlastung der Fernsehgebühren auf der Stromrechnung verhindern kann. Dazu muss bei der Agentur der Einnahmen eine Erklärung zum Ersatz eines Notorietätsakts („Eigenerklärung des Nichtunterhalts“) eingereicht werden.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen.

Sprechstunden:	**Montag - Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 9.00-12.00 Uhr**
Telefonnr.:	**0471 301 155**
E-Mail:	post@volksanwaltschaft.bz.it
Formulare unter:	www.volksanwaltschaft-bz.org